

**Anordnung
über die Rückführung von Leihverpackung.**

Vom 30. Mai 1960

Auf Grund des 5 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften für die Rückführung von Leihverpackung vom sozialistischen Einzelhandel (HG und Konsum) an das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lieferer trägt die Gefahr und die Transportkosten für die Rücklieferung der Leihverpackung.

(2) Der Besteller trägt die Gefahr für die Leihverpackung bei der Anlieferung vom Lieferer nur, soweit er die Gefahr auch für die angelieferten Erzeugnisse zu tragen hat.

§ 2

Der Lieferer hat dem Besteller keine Abnutzungsbeträge für Leihverpackung zu berechnen.

§ 3

(1) Für die Rücklieferung der Leihverpackung an den Lieferer gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Der Rücktransport ist vom Lieferer durchzuführen.
- b) Der Verkaufsstellenleiter hat die Leihverpackung bei der nächsten Warenanlieferung durch den Lieferer diesem zurückzugeben. Die Vertragspartner können etwas anderes vereinbaren.
- c) Der Lieferer hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Wird der Rücktransport der Leihverpackung vom Lieferer verspätet durchgeführt, so hat er an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe und die Berechnung der Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung entsprechend.

§ 4

Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt für

- a) den staatlichen Handel mit ihrer Verkündung,
- b) den konsumgenossenschaftlichen Handel am 1. Januar 1961

in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die Lieferungen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft an die Kommissionshändler des sozialistischen Handels.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. April 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — (GBl. II S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I.V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Zentralstelle für die Fachschulausbildung
und die methodischen Fachkabinette im Bereich der
Landwirtschaft» Erfassung und Forstwirtschaft.**

Vom 31. Mai 1960

§ 1

(1) Zur systematischen Auswertung der fortschrittlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Fachschulpädagogik für die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und für die Verbesserung der sozialistischen Erziehung der wissenschaftlich-technischen Fachkräfte und zur Koordinierung und zentralen Anleitung der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit an den Fachschulen im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird eine Zentralstelle für die Fachschulausbildung errichtet.

(2) Zur Durchführung spezieller Aufgaben und zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit an den Fachschulen der einzelnen Hauptfachrichtungen werden methodische Fachkabinette der Fachschulen für Landwirtschaft, Landtechnik» Gartenbau und Forstwirtschaft gebildet.

(3) Die Zentralstelle für die Fachschulausbildung — nachstehend Zentralstelle genannt — führt den Namen:

„Zentralstelle für die Fachschulausbildung
im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft“.

Ihr Sitz ist Werder (Havel).

(4) Die methodischen Fachkabinette der Fachschulen für die einzelnen Hauptfachrichtungen — nachstehend „methodische Fachkabinette“ genannt — führen den Namen:

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für
Landwirtschaft in.....“

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für
Landtechnik in.....“

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für
Gartenbau in.....“

„Methodisches Fachkabinett der Fachschulen für
Forstwirtschaft in.....“

Ihr Sitz ist jeweils der Ort einer dafür geeigneten Fachschule der betreffenden Hauptfachrichtung.

§ 2

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die methodischen Fachkabinette sind der Zentralstelle angegliedert.

(3) Die Zentralstelle und die methodischen Fachkabinette lösen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und den dort bestehenden zentralen Fachkommissionen sowie mit dem Institut für Erwachsenenbildung an der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Redaktion der Zeitschrift